

## **Deutsche im Vereinigten Königreich**

Nicht nur die Europäische Union, Deutschland und Niedersachsen haben Vorkehrungen für den Fall eines unregulierten Brexits getroffen. Auch auf britischer Seite wurden Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union haben:

### **Leben, Wohnen und Arbeiten in Großbritannien**

Deutsche Staatsangehörige werden nicht mehr wie bisher von der EU-Freizügigkeit im Vereinigten Königreich profitieren können. Vielmehr wird Deutschland – wie auch alle anderen EU-Staaten – aus britischer Sicht zu einem Drittland. Die zukünftigen Regelungen werden maßgeblich von den Verhandlungen des Vereinigten Königreichs mit der EU und der politischen Haltung der britischen Regierung für die Zeit nach dem Austritt abhängen.

Nach Aussage der britischen Regierung sollen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die vor dem Brexit in Großbritannien bereits gewohnt haben, bleiben können. Sie müssten jedoch bis zum 31.12.2020 einen sogenannten „Settled Status“ beantragt haben. Zudem hat die britische Regierung angekündigt, dass jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger bei Einreise automatisch eine 3 Monate lang gültige Aufenthaltsberechtigung erhalten soll. Für zeitlich länger dauernde Aufenthalte müsste beim Home Office eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Angesichts der Schwierigkeit britischer Behörden, zwischen EU-Bürgern, die bereits im Vereinigten Königreich leben, und solchen, die erstmals einreisen, zu unterscheiden, werden zunächst bis Ende 2020 ein Reisepass oder Ausweis ausreichend sein, um als EU-Bürger in das Vereinigte Königreich einzureisen. Erst ab 2021 müssen EU-Bürger ihren Aufenthaltsstatus nachweisen, so auch etwa bei der Bewerbung für eine Arbeitsstelle oder beim Abschluss eines Mietvertrages.

### **Studieren in Großbritannien**

Auch in Bezug auf ein Studium im Vereinigten Königreich werden sich die Voraussetzungen verändern. Denn im Falle eines unregulierten Brexits ist Großbritannien im Verhältnis zu den anderen EU-Staaten ein Drittland, so dass die EU-Regelungen diesbezüglich nicht mehr gelten. Kurzfristig soll jedoch gelten, dass Studierende aus EU-Ländern mit Studienstart zum Wintersemester 2019/20 und 2020/21 an den Hochschulen im Vereinigten Königreich bei den Studiengebühren weiterhin wie britische Studierende behandelt („Home fee status“) und weiterhin vollen Zugang zu staatlichen Studienkrediten genießen werden.

In Bezug auf die „undergraduate“-Kurse (z.B. Bachelor of Arts oder Bachelor of Science) an schottischen Hochschulen sollen Studierende aus EU-Ländern mit Studienstart bis zum Wintersemester 2019/20 und 2020/21 weiterhin von den Studiengebühren befreit sein. Wie Studienanfängerinnen und -anfänger aus EU-Mitgliedsstaaten ab dem akademischen Jahr 2021/22 hinsichtlich Gebühren eingestuft werden, ist noch ungewiss.